

UMWELTBERICHT Gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Teil 2 der Begründung zum

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE UND GEMARKUNG MEHRING TEILGEBIET "RECHTS DER MOSEL", 5. ÄNDERUNG

AUFTRAGGEBER: ORTSGEMEINDE MEHRING
54340 MEHRING

BEARBEITUNG: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTR. 14
54340 RIOL

Februar 2006
Projekt-Nr. 2005-07

Umweltbericht

Seite

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....	4
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG)	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	7
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	7
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schützgüter.....	9
4.3 Umweltauswirkungen, Bewertung der Erheblich und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	12
4.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schützgütern.....	15
5. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB)	16
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	16

1. KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich, Gemarkung Mehring, in der Flur 30 und in der Flur 34, im Ortsteil Mehring, "Rechts der Mosel", an der Mosel.

Der bestehende Bebauungsplan mit Campingplatz und Gewerbe wird geändert, der vorhandene Campingplatz wird umstrukturiert.

Die ausgewiesene Trasse der geplanten Landesstraße entfällt, da der Bau nicht weiter verfolgt wird. Das Straßengelände wurde von der Ortsgemeinde aufgekauft. Dieses Gelände teilt die Ortsgemeinde nun zwischen Gewerbegebiet und Campingplatz auf, so wie es zwischenzeitlich auch schon genutzt wurde. Betroffen sind nur bereits überplante Gebiete. Der Außenbereich ist nicht betroffen. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt in vereinfachter Form, da sich die Auswirkungen für Natur und Landschaft auf den bereits besiedelten Bereich beschränken.

Die Lage und Abgrenzung des Gebietes wird aus der Übersichtskarte im Teil 1 der Begründung ersichtlich.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I Seite 2789)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1950)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1973)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2005 (BGBl. I, S. 1224)
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. Seite 29).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 25.07.2005

Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben

Landesverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1979:

Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224 ff.)

Planungsrelevante Fachpläne

Landesentwicklungsprogramm III (Stand 1995)

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP), Region Trier, Ausgabe 2004

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg (VBS), Stand 1991

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995)

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich 2012

3. BETROFFENE GEBIETE VON "GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG" (§ 25 LNATSchG RH.-PF.)

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen (www.naturschutz.rlp.de). Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet 5908-301 "Mosel". Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

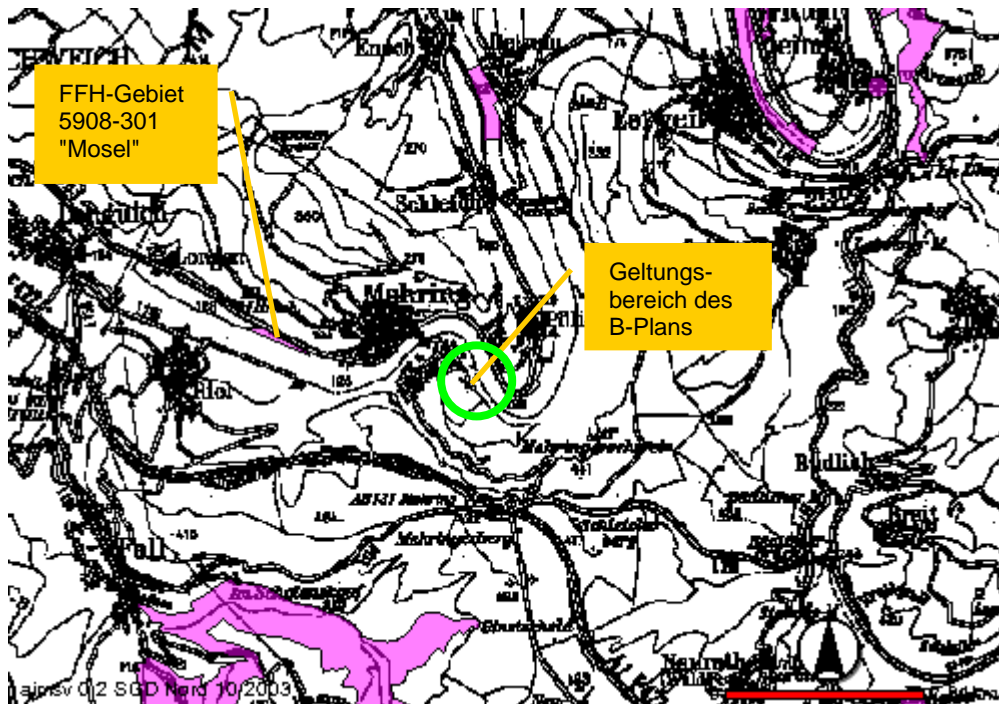


Abb. 1: Lage des nächstgelegenen FFH-Gebiets zum Geltungsbereich des Bebauungsplans

4. UMWELTAUSWIRKUNGEN (§1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB) AUF DIE SCHUTZGÜTER

4.1 SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELVORSTELLUNGEN

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. FNP, ROP) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggfls. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Auf den Planungsraum bezogen bedeutet dies, Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden.

Nach § 31b Abs. 4 Satz 3 und 4 des WHG sind Flächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet von der Nutzung "Dauercamping" freizuhalten.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

Innerhalb von Siedlungsbereichen sind hier die Belange des Arten - und Biotopschutzes von untergeordneter Bedeutung, da der gesamte Geltungsbereich sehr intensiv genutzt wird. In jedem Fall sollte jedoch aus Gründen der Raumgestaltung eine ausreichend Begrünung berücksichtigt werden. Bestehende Hecken und Baumgruppen sind auch in Siedlungsgebieten für Kulturfolger unter den Tierarten z.B. einige Singvögel von Bedeutung.

Ortsbild/Landschaftsbild

Mehring liegt im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes (§ 1 (2) Landschaftsschutzgebietsverordnung).

Visuelle Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind zu vermeiden.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Lärmquellen sind zu beseitigen oder zu mindern. Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden. Eine ausreichende Durchgrünung ist für das allgemeine Wohlfühl, die Erholungseignung und den klimatischen Ausgleich von Bedeutung

4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Naturraum/Relief

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum 250.30 "Neumagener Moselschlingen". Die Oberflächenformen dieses Talabschnitts zwischen Schweich und Wintrich werden durch kräftig herausmodellerte Mäander bestimmt. Mehring rechts der Mosel liegt ebenso wie Mehring links der Mosel in einem Gleithang der Mosel. Die westliche Geltungsbereichsgrenze liegt bei 127 m üNN und die Geltungsbereichsgrenze entlang des Moselufers liegt bei 124 m üNN.

Schutzgüter

Arten und Biotope

Aufgrund der Nichtrealisierung der Straßenplanung hat sich entlang des Fahrwegs im südwestlichen Bereich eine Weidenhecke entwickelt, in die bereits teilweise Mobilheime gestellt wurden. Sonst sind keine erwähnenswerten Biotopflächen und -strukturen innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden. Östlich angrenzend verläuft zwischen Campingplatz und Moselufer der Radweg. Nördlich und südlich finden sich Weinbergsflächen und westlich das vorhandene Gewerbegebiet.

Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten nach den Roten Listen, besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BASchV) oder des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sind nicht bekannt und werden aufgrund der Vornutzung auch nicht erwartet.

Das Schutzgut Arten und Biotope ist aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsflächen und aufgrund der bereits bestehenden Nutzung unempfindlich. Erhaltenswert ist die Weidenhecke, die nach Aufgabe der Straßenplanung im südwestlichen Bereich entstanden ist.

Tiere

Entsprechend den Standortgegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fauna des Standorts überwiegend aus verbreiteten und anpassungsfähigen Arten aus den Tiergruppen Vögel und Insekten (wie z. B. Schmetterlinge, Käfer, Spinnen, Fluginsekten) zusammensetzt.

Boden

Es handelt sich um einen bereits anthropogen überprägten Boden. Ohne anthropogene Beeinflussung käme nach der Bodenübersichtskarte, Blatt CC 6302 Trier, ein Auenboden vor.

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Veränderungen des Boden- und Wasserhaushalts im Bereich des Campingplatzes und des angrenzenden Gewerbegebiets durch Überbauung, Geländeplanie und Versiegelung für Gebäude und Wege.

Wasser

Grundwasser

Aufgrund der Standortnähe zur Mosel sind jahreszeitlich bedingt, geringe Flurabstände zum Grundwasser vorhanden.

Fließgewässer

Die Mosel ist als Gewässer 1. Ordnung eingestuft und Bundeswasserstraße. Der Ausbau erfolgte zu Anfang der 60er Jahre. Der Ausbauzustand einschließlich der Uferbereiche wurde in einem Planfeststellungsverfahren festgeschrieben und wird durch regelmäßige Wartungs- und Pflegearbeiten aufrecht-erhalten. Der untere Bereich des räumlichen Geltungsbereichs liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 88 LWG der Mosel. In der Gewässergütekarte (Stand 2004) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LfUWG) wird die Gewässergüte der Mosel mit mäßig belastet (Kategorie II) angegeben. Das Vorhaben liegt im Oberstau der Stauhaltung Detzem.

Klima/Luft

Das Moseltal besitzt eine günstige thermische Ausstattung mit Jahresmittelwerten um die +10° C und einem Julimittel von knapp 18° C (im Vergleich: die Eifel hat ein Julimittel um 16° C). Die Sonnenscheindauer beträgt im Moseltal ca. 1574 Stunden im Jahr. Bereits um den 30. April beginnt die Apfelblüte.

Strahlungsklimatische Effekte durch Hangneigung und Exposition schaffen ideale Voraussetzungen für den Weinbau. Großen Einfluss auf das Klima hat auch die Wasserfläche der Mosel. Wasser kühlt sich langsamer ab als Luft.

Die mittleren Jahresniederschläge liegen unterhalb von 700 mm und sind damit deutlich niedriger als in den Höhenlagen von Eifel und Hunsrück mit 1000-1200 mm. Der Wind weht fast ausschließlich aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung. Im Sommerhalbjahr liegt eine Gleichverteilung zwischen diesen Richtungen vor, im Winterhalbjahr treten verstärkt SW-Winde auf. Am Talboden treten dabei orografische Ablenkungen auf.

Für das Moseltal werden gelegentlich Wärmebelastungen angegeben. Auf Grund der Troglage ist mit vermehrten Talnebeln zu rechnen.

Ortsbild/Landschaft

Das Landschaftsbild wird geprägt durch den Flusslauf der Mosel mit bewaldeten Prallhang flussabwärts und weinbaulich genutzten Gleithängen bei Mehring. Innerhalb des Geltungsbereiches überwiegen siedlungsgeprägte Nutzungen. Betrachter können funktionale Gebäude in Gewerbegebieten und nicht ausreichend eingegrünte Campingplätze als visuelle Beeinträchtigung des Ortsbilds und der Landschaft empfinden.

Erholung

Der Fahrweg an der Mosel ist als Radweg ausgewiesen und stellt eine Verbindung von Mehring nach Detzem dar. Außerdem ist der Fahrweg Teilstrecke des Ortswanderwegs Mehring 2, der über den "Pölicher Held" zurück nach Mehring führt.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

In 250 m Entfernung vom Campingplatz an der Straße "In der Kirchheck" kommt das Kulturdenkmal "Römische Villa" vor. Es besteht keine Betroffenheit.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler kommen nicht vor.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Mehring ist eine Weinbau- und Tourismusgemeinde. Belastungen aus Industrie und Verkehr fehlen weitgehend, so dass für die betreffende Zielgruppe diesbezüglich eine hervorragende Erholungseignung angenommen wird.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit bestehen nicht.

4.3 UMWELTAUSWIRKUNGEN, BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH (§ 2 ABS. 4 SATZ 3 BAUGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

Baubedingt

- ⇒ Abschieben von Oberboden
- ⇒ Bodenverdichtung
- ⇒ Lärm, Staub, Abgase

Die baubedingten Beeinträchtigungen beschränken sich auf kleinere Wegbaumaßnahmen innerhalb des Campinggeländes und Herrichtung einzelner Lagerflächen im Gewerbegebiet. Sie sind auf die Bauzeit beschränkt, daher von kurzer Dauer und nicht nachhaltig. Die resultierenden Beeinträchtigungen gehen im vorliegenden Fall in den anlagebedingten Beeinträchtigungen auf.

Betriebs- und nutzungsbedingt

Aufgrund der Lage sind keine Auswirkungen feststellbar, die über die bereits vorhandenen gewerbe- und campingplatzbedingten Auswirkungen hinausgehen. Gegenüber der ursprünglichen Straßenplanung ist die geplante Nutzung eine positive Entwicklung, da Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen nur von Anliegerverkehr deutlich niedriger sind als Verkehrsimmissionen einer stark befahren Landstraße, die darüber hinaus rechtsseitig der Mosel auch noch die Zubringerfunktion zur Autobahnanschluß in Longuich hätte.

Anlagebedingt

- ⇒ Versiegelung und Teilversiegelung von bisher offenem Boden, Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche
- ⇒ Verlust von Vegetation

VERMEIDUNG VON ANLAGEBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN UND VERBLEIBENDE AUSWIRKUNGEN

Biotope/Arten/biologische Vielfalt

Aufgrund der Vorbewertung der Flächen und der Lage innerhalb von Siedlungsflächen werden besondere Arten und Biotope nicht tangiert.

Vermeidung

Die aufgrund der Aufgabe der Straßenplanung im Südwesten des Geltungsbereichs entstandene Weidenhecke bleibt auf 5 m Breite erhalten. (auf Höhe und gegenüber des Anwesens Klüsserath).

Boden

Durch Voll- und Teilversiegelung im Gewerbegebiet wird dem Naturhaushalt Boden als Lebensraum dauerhaft entzogen. Die ökologischen Bodenfunktionen gehen hier vollständig verloren.

Vermeidung / Ausgleichsbedarf

Im Gewerbegebiet werden moselseitig keine neuen Baufenster über das bisher zulässige Maß zugelassen, sondern lediglich im vormals entlang der Landesstraße ausgewiesenen Grünstreifen, Flächen für die Lagerhaltung. Dadurch kann die Versiegelung von Boden gegenüber einer Bebauung reduziert sein. Gegenüber der ehemaligen Grünfläche ist trotzdem eine Versiegelung von ca. 3.000 m² über das bisher zulässige Maß anzunehmen.

Im Bereich Campingplatz entfällt die Totalversiegelung im vormaligen Straßenbereich. Bei Aufstellen von Campingwagen, Mobilheimen u.ä. bleiben Teilfunktionen erhalten. Der Überbauungsgrad kann mit ca. 50 % der Fläche angenommen werden, so dass gegenüber 3.200 m² Vollversiegelung durch Straße jetzt ca. 1.600 m² anzuhalten sind.

Unter Berücksichtigung der im Gewerbegebiet zulässigen neuen Versiegelung von ca. 3.000 m², entseht also ein rechtlicher Ausgleichsbedarf von 1.400 m² Flächengröße.

Wasser

Im Gewerbegebiet ist durch die Errichtung von Flächen für die Lagerhaltung der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion zu bilanzieren sowie die Veränderung des Grundwasserangebotes durch geringere Grundwasserneubildung.

Vermeidungsmaßnahmen Schutzgüter Boden und Wasser

- ⇒ Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- ⇒ Für die Befestigung von Flächen sind, wenn möglich, wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Klima

Die Auswirkungen auf das Klima sind allgemeiner Art und liegen in einem in Siedlungsgebieten üblichen Rahmen.

Ortsbild

Der vorhandene Campingplatz wird umgestaltet. Durch die Umgestaltung entstehen keine Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der Straßenplanung ist für das Landschaftsbild positiv zu werden: die Versiegelung von Flächen ist geringer, Straßenbauwerke mit Abgrabungen und Aufschüttungen entfallen.

Vermeidung

Moselseitig werden im Gewerbegebiet keine neuen Baufenster zugelassen, sondern lediglich Flächen für die Lagerhaltung. Eine Ausweitung der Bebauung Richtung Mosel wird damit vermieden. Durch vorgelagerten Campingplatz wird der Übergang zur Mosel gestaffelt.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung/Erholung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen nicht. Zwischen dem Gewerbegebiet und dem Campingplatz erfolgt eine 5-10 m breite Heckenpflanzung zur Abschirmung. Bei Realisierung der bereits rechtlich festgesetzten Landstraße wären weit höhere Belastungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten gewesen. Insofern entsteht gegenüber den vorher zulässigen Belastungen keine Verschlechterung.

Durch Umstrukturierung im Campingareal werden neue Mindestgrößen im Wochenendplatzbereich von 100 m²/Stellplatz erforderlich. Somit wird die Belegungsdichte gegenüber einem Campingplatz mit 65 m²/Stellplatz reduziert.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Schutzgüter sind nicht betroffen.

4.4 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHL. DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 5. Änderung keine neuen Außengebietsflächen überplant oder neue Funktionen am Moselufer zugelassen werden. Die Erweiterung der Gewerbegebietsflächen bzw. Campingplatzfläche geht zu Lasten der ursprünglich festgesetzten Straßenverkehrsfläche bzw. des Grünstreifens zwischen Straße und Gewerbegebiet.

Die Aufgabe der Straßenplanung, die eine Umwidmung der Flächen in Gewerbegebiet und Campingplatz ermöglicht, ist positiv zu werten, da die Versiegelung von Flächen, im Vergleich zur Straßenplanung, geringer ist und die Errichtung von Straßenbauwerken und damit auch die Verkehrsbedingte Emission entfällt. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Flächen für Lagerhaltung im Gewerbegebiet sind ausgleichbar.

Das Schutzgut Klima und das Schutzgut Arten und Biotope ist nicht betroffen. Neue Eingriffe sind mit dem Vorhaben augenscheinlich nicht verbunden. Die rechtskräftig festgesetzte Straßentrasse wird aufgehoben. Statt einer Totalversiegelung in diesem Bereich von ca. 3.200 m² werden Campingplatzflächen zugelassen die nur mit ca. 50 % Überstellung anzusetzen sind.

Durch die Festsetzung eines Grünstreifens zwischen Gewerbegebiet und Campingplatz wird die Gemengelage auch gestalterisch gegliedert.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht betroffen, da der Campingplatz lediglich umgestaltet wird und innerhalb des Gewerbegebiets keine neuen Baufenster zugelassen werden, sondern lediglich Flächen für die Lagerhaltung.

Positiv zu werten ist auch, dass die Umgestaltung des Campingplatzes die Verbesserung der derzeit ungenügenden Einbindung des Campingplatzes entlang der Mosel ermöglicht. Bisherige Defizite lassen sich so beheben.

Mit der Umstrukturierung des Campingplatzes geht keine Verdichtung einher. Eher das Gegenteil ist der Fall, da im Bereich Wochenendplatz die Mindestgröße für einen Stellplatz von 65m² auf 100 m² angehoben wird. Damit sind gegenüber dem noch rechtskräftigen Bebauungsplan ca. 35% weniger Stellplätze zulässig. Damit bleibt auch trotz Aufweitung der Campingnutzung auf die ehemalige Straßentrasse die Gesamtzahl der Plätze unter der derzeit zulässigen, so dass in Bezug auf an- und abfahrenden Verkehr nicht von einer Mehrbelastung auszugehen ist.

5. WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄSS § 1, ABS. 6,
NR. 7 BAUGB

In der in der Offenlage befindlichen 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist der Geltungsbereich bereits als Sondernutzungs- bzw. Gewerbegebiet enthalten.

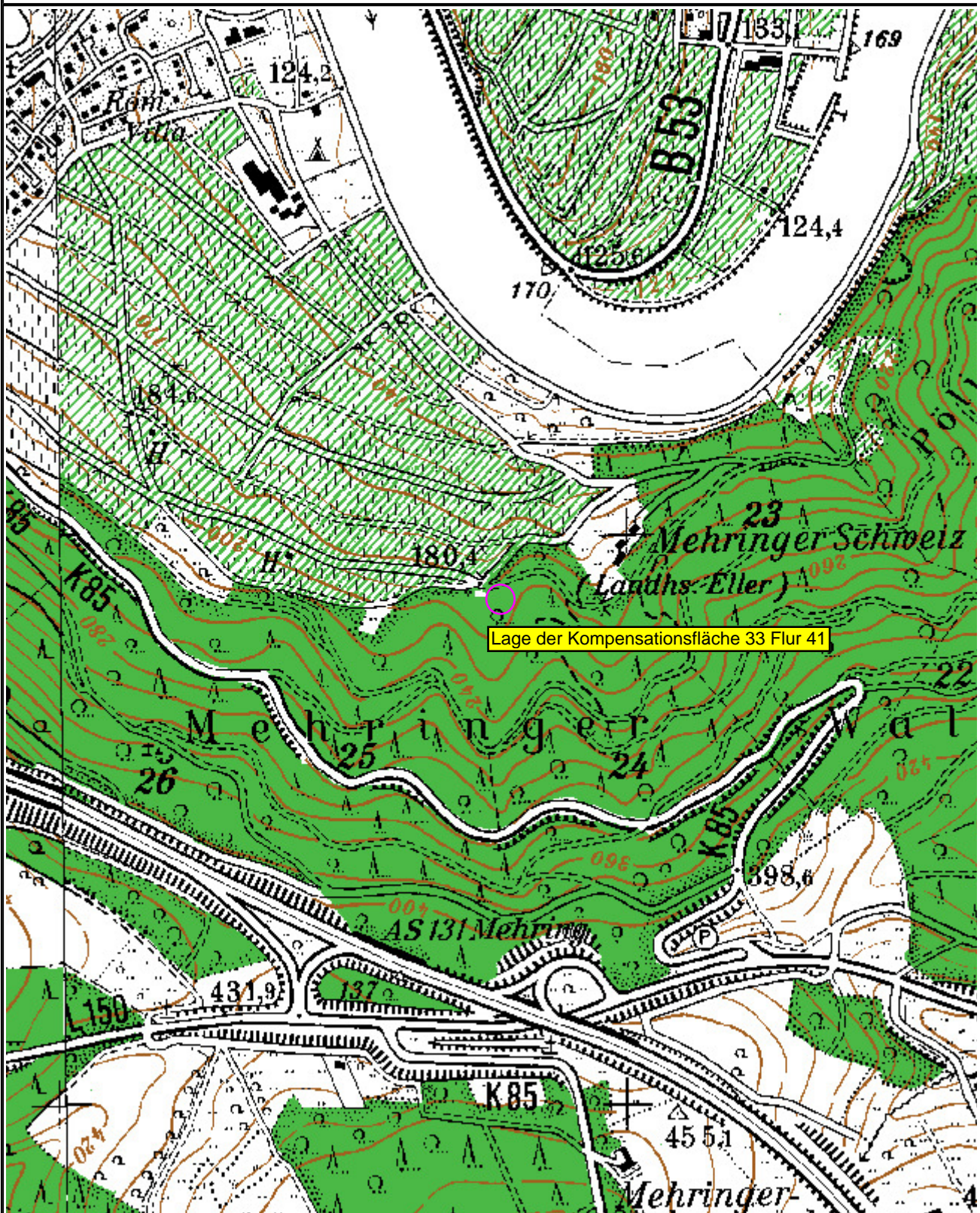
Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets wird nicht tangiert, weil der Geltungsbereich innerhalb von der bisherigen Siedlungsfläche verbleibt.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht.

6. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICH-
KEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND DES
RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES PLANS

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht sinnvoll, da bereits u.a. ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist.



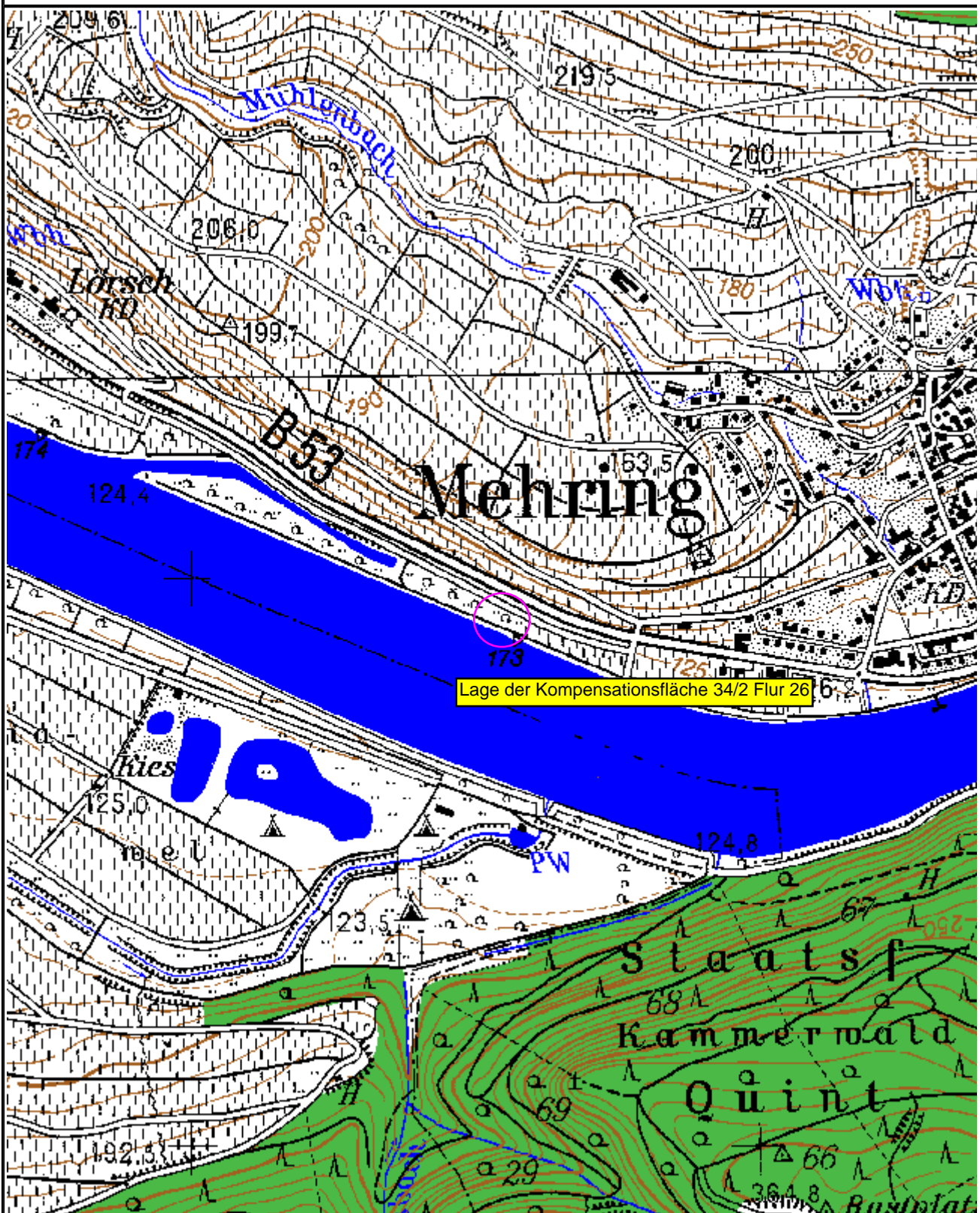
Maßstab 1: 10000

Datum: 19-6-2006

Datenquelle Kataster, Luftbilder und TK 1: 25.000:

Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2004

Verwendung nur für den internen Dienstgebrauch



Maßstab 1: 10000

Datum: 19-6-2006

Datenquelle Kataster, Luftbilder und TK 1: 25.000:

Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2004

Verwendung nur für den internen Dienstgebrauch